



## Bibliographische Daten

**Titel:** Umgearbeitete Dienst-Instruction für die Polizei-Mannschaft des  
Magistrats der königl. bayer. Stadt Nürnberg

**Signatur:** Amb. 8. 1595

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Als Gaukler ist nach demselben Gesetze Art. 94 anzusehen, wer gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheils sich mit angeblichen Zaubereien, oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen- oder Traumdeuten oder anderen dergl. Gaukeleien abgibt.

Was man unter Bettler versteht, ist bekannt.

- 6) Personen, welche in Folge richterlichen Urtheils aus dem Lande verwiesen sind;
- 7) Personen wegen Bruches der Polizei-Aufsicht und der polizeilichen Aufenthalts-Verbote;
- 8) der sich selbst angebende Thäter;
- 9) Verbrechens- oder Vergehens-Verdächtige, wenn sie die Flucht ergriffen oder Anstalten zur Flucht gemacht haben, oder nach vorliegenden besonderen Umständen ihre Flucht mit Grund zu besorgen ist;
- 10) Verdächtige, welche bei obrigkeitlich angeordneten Streifen getroffen werden;
- 11) eine Person, welche mit der Beschreibung eines durch Requisition, oder durch Steckbrief verfolgten Uebelthäters übereinstimmt.

c) Vorführung.

Ist der Polizeisoldat darüber im Zweifel, ob in